

# Öeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatt No 29.  
der Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.<sup>ro</sup> XXVII.)

Cleve, den 6. November 1816.

## Sicherheits-Polizei.

### Stechbrief.

Am 3ten dieses Monats, ist der vermöge wechselfähigen Erkenntnisses auf Andringen seiner Gläubiger hieselbst in Personal-Arrest gebrachte Conrad van Gemmeren heimlich aus dem Gefängnisse entwichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden unter Erbietung zu ähnlichen Gegendiensten eingeladen, sich die Habhaftwerdung dieses hierunter näher bezeichneten Arrestaten eifrigst angelegen seyn, und im Betretungsfalle ihn an mich abliefern zu lassen.

Cleve, den 4ten November 1816.

Der Staats-Procurator zu Cleve.  
C. Finance.

### Person-Beschreibung.

Conrad van Gemmeren, Kaufmann aus Geldern, alt 30 Jahr, 5 Fuß 8 Zoll groß, schwarzbraune Haare und Augenbraunen, offene Stirn, große blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelbraunen Ueberrock mit gelb metallenen Knöpfen, lange grün manchesteine Beinkleider, Stiefeln, und eine mit Wachstuch überzogene Kappe.

### Bekanntmachung.

In Folge einer Verfügung des Hohen Vierten Departements im Königl. Kriegs-Ministerio soll durch das unterzeichnete Kriegs-Commissariat ein Theil der zum hiesigen Festungs-Approvisionnement gehörigen Medicamente, welche zur fernern Aufbewahrung nicht geeigneter sind, plus licitanti verkauft werden.

Es ist hierzu auf den 19. November d. J. Morgens 9 Uhr Termin anberaumbt worden, wozu die Kauflustigen hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag sofort gegen baare Erlegung des liciti zu gewärtigen ist.

Der Nachweis der zu veräußernden Gegenstände kann täglich in der Registratur  
des Kriegs-Commissairs eingesehen werden.  
Wesel den 16. October 1816.

Königlich-Preussischer Kriegs-Commissair der Festung.  
Schneider.

### Publicandum.

Das in den Königlichen Waldungen des Reviers Bruchhausen und Hiesfeld  
ausgezeichnete Holz wird am ein und zwanzigsten dieses Monats (21ten d. M.)  
zu Hiesfeld bei Eichhoff, und das in dem Reviere Sterkerade und Fernewald am  
drei und zwanzigsten dieses Monats (23ten d. M.) zu Sterkerade bei Schroer je-  
desmal von Vormittags 9 Uhr an, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbieten-  
den unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen ausgesetzt werden.

Die Lokal-Bekanntmachungen bezeichnen die Waldbezirke in welchen das zum  
Verkauf bestimmte Holz ausgezeichnet ist, welches die betreffenden Förster auf Ver-  
langen den Kaufliebhabern vorzeigen werden.

Meiderich den 4ten November 1816.

Müller,  
Königl. Unter-Förstinspektor.

### Pränumerations-Anzeige

für praktische Juristen, Geschäftsmänner, Gutsbesitzer, Rentiers und  
Kaufleute.

Je mehr sich der Preussische Staat und in ihm das Preussische Recht ausbrei-  
tet, desto größer muß das Bedürfnis einer vollständigen Kenntniß der Gesetze über  
dieserigen Rechtsverhältnisse werden, welche kein Staatsbürger vermeiden kann,  
der nur einiges Vermögen oder Verkehr hat. Denn ein jeder ist entweder schul-  
dig, oder hat Schulden ausstehen, und ein jeder ist also dabei interessirt zu wis-  
sen, wie er sich bei allen denjenigen Geschäften zu verhalten habe, welche das  
Schuldwesen betreffen.

Soviel das gerichtliche Verfahren dabei betrifft, so sind die darüber vorhandenen  
Vorschriften von dem Hrn. Regierungsrath Grävell im 1sten und 2ten Bande  
seines Commentars über die Preussischen Creditgesetze praktischen Theils  
gesammelt, geordnet und erläutert worden.

Wichtiger noch für das Publicum ist die Kenntniß der Gesetze über die  
Entstehung, Versicherung und Aufhebung aller Arten von Schulden, also  
über Darlehne, Wechsel, Anweisungen, Bürgschaft und Pfand der Hy-  
pothek, Zahlung, Abtretung, Compensation. Alle diese gesetzlichen Bestim-  
mungen wird nun der Herr Regierungsrath Grävell in eben der Art in dem

Commentar über die Preussischen Creditgesetze theoretischen Theils  
ebenfalls sammeln, zusammen stellen und erklären. Dieses Werk soll noch in die-  
sem Jahre erscheinen, und zwar als der dritte Theil des Commentars zu den

Gesamten Creditgesetzen; es wird aber auch für sich selbst ein vollständiges Ganze ausmachen, da in demselben die obigen Materien ganz abgehandelt werden.

In einem Anhange werden die seit Erscheinung des zweiten Bandes ergangenen Gesetze 2c. nachgetragen.

Um alle denen, welchen dieser 3te oder theoretische Theil unentbehrlich seyn möchte, besonders allen praktischen Juristen und Geschäftsleuten in den neuen Preussischen Provinzen den Ankauf desselben zu erleichtern, nehme ich bis Ende des Novembers dieses Jahres Einen Thaler und Sechzehn Groschen Pränumeration an. Der nachherige Ladenpreis muß nach Verhältniß der Bogenzahl und Druckkosten erhöht werden. Bloße Subscription ohne Vorausbezahlung findet nicht Statt. Die resp. Pränumeranten sollen vorgedruckt werden, daher eine deutlich geschriebene Anzeige des Namens und Charakters erbeten wird.

Auch bin ich erbötig, einem jeden, der auf diesen 3ten Band zu pränumeriren geneigt ist, und noch nicht die vorhergehenden beiden Bände des praktischen Theils besitzt, diese beiden Bände sowohl, als auch den im vorigen Jahre erschienenen Vorläufer des 3ten Bandes oder die

Systematische Entwicklung der Theorie der hypothekarischen Protestationen nach Preussischem Rechte

zusammen für Drei Thaler und Acht Groschen Preuss. Cour. zu überlassen, wenn er sich in postfreien Briefen mit der Geldeinsendung directe an mich selbst wendet.

Berlin, im Julius 1816.

Friedrich Maurer.  
Verlagsbuchhändler,  
an der Spittelbrücke Nr. 17.

Für das hiesige Regierungs-Departement nimmt die Pränumerations-Anmeldungen der Regierungs-Secretair Dürchardi an.

